

§ 96 BPSfVO Beleuchtung

BPSfVO - Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Die Anschlüsse und Fördermaschinenräume unter Tage müssen hell beleuchtet sein, solange sie zur Seilfahrt und Güterförderung benutzt werden. Dasselbe gilt für Anschlüsse und Fördermaschinenräume über Tage, falls das Tageslicht nicht ausreicht.
2. (2) Die Tragböden der Fördergestelle und Fördergefäßे müssen bei ihrer Benutzung zur Seilfahrt unter Tage oder bei Dunkelheit über Tage beleuchtet sein. Hierfür genügt das Geleuchte der Fahrenden.

In Kraft seit 01.10.1975 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at